

ZH_OBERGERICHT SB240297 vom 22. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240297

FR: ZH_OBERGERICHT SB240297 du 22 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240297 del 22 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten A. _____ werden im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen Konkursdelikte (Art. 163 ff. StGB) mit mehreren Gesellschaften vorgeworfen. Der Beschuldigte soll diverse von ihm geführte Gesellschaften, welche in finanzielle Schieflage geraten seien, an eine Drittperson (= Firmenbestatter) übertragen ha-

- 7 - ben, wobei letztere sich jeweils gegen ein Entgelt von einigen Tausend Schweizer Franken als einziges Mitglied des Verwaltungsrats respektive als Geschäftsführer einsetzen lassen hätten, um mit der jeweiligen Gesellschaft ohne jegliche operative Tätigkeiten und Sanierungsbemühungen den Konkurs abzuwarten bzw. auszusitzen. Diese Firmenbestattungen durch Drittpersonen sollen dem Beschuldigten ermöglicht haben, in der Zwischenzeit neue Gesellschaften zu gründen und mit diesen weiter zu wirtschaften, ohne dass seine Geschäftspartner seinen eigenen Namen jemals in direkte Verbindung mit einem Konkurs hätten bringen können (Urk. 1 Rz. 4 f.).

E. 1.1

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens sowie für das Beschwerdeverfahren betreffend Konto- und Grundbuchsperrungen vollumfänglich. Die Kosten der amtlichen Verteidigung

- 74 - nahm sie indessen einstweilen auf die Gerichtskasse, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO (Urk. 38 S. 86-88). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, der Beschuldigte habe die Kosten der amtlichen Verteidigung angesichts seiner günstigen finanziellen Verhältnisse selber zu tragen (Urk. 56 S. 11). Die Verteidigung beantragt gestützt auf ihre auf Einstellung bzw. Freispruch lautenden Haupt- und Eventualanträge, die Kosten für das gesamte Verfahren vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 77 S. 2, 13).

E. 1.2

Gegen die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 9) wurden keine Einwände erhoben. Sie ist zu bestätigen. Mit Blick auf die Kostenaufgabe ist festzuhalten, dass im Berufungsverfahren – zusätzlich zum zu bestätigenden vorinstanzlichen Freispruch betreffend Anklagesachverhalt 1.6.1 (Betrug) – ein zusätzlicher Freispruch betreffend Anklagesachverhalt 1.5.2 (ungetreue Geschäftsbearbeitung und Gläubigerschädigung) ergeht. Bei allen übrigen Vorwürfen bleibt es jedoch bei Schuldsprüchen. Die nunmehr zwei Sachverhalte, für die ein Freispruch ergeht (Anklageziffer 1.5.2 und 1.6.1), waren im Verhältnis zur Gesamtheit der zur Anklage gebrachten Vorwürfe jedoch nicht mit massgeblichen zusätzlichen Untersuchungshandlungen verbunden. Es bleibt deshalb bei der vorinstanzlichen Kostenregelung, wonach die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und jene des Beschwerdeverfahrens betreffend

Kontosperren/Grundbuchsperrung beim Obergericht des Kantons Zürich (Fr. 400.–, Geschäfts-Nr. UH230151-O/U/AEP) dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Schliesslich ist über den Antrag der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten die Kosten der amtlichen Verteidigung direkt aufzuerlegen, zu befinden. 1.3.1 Der Beschuldigte verdient gemäss eigenen Angaben aktuell Fr. 6'270.– netto plus Fr. 500.– Spesenpauschale im Monat, seine Frau Fr. 3'000.– netto. Sie haben zusammen drei Kinder. Der Beschuldigte ist Alleineigentümer einer 5 ½-Zimmer-Wohnung in E._____ im Wert von ca. 1.2 Mio, die mit einer Hypothek von Fr. 560'000.– belastet ist, für die er monatlich Fr. 600.– Hypothekarzinsen bezahlt. Diese Wohnung vermietet er für monatlich Fr. 3'300.– (Urk. 50 S. 2; Prot. II S. 12 ff.). Er ist zudem Eigentümer einer 4 ½-Zimmerwohnung in AR._____ (Bos-

- 75 - nien-Herzegowina) und besitzt ein Stück Agrarland in der Ortschaft AT._____ (auch Bosnien-Herzegowina) im Wert von zusammen ca. Fr. 200'000.–. Weiter hat er Schulden von rund Fr. 28'700.– bei der SVA (Urk. 50 und Prot. I S. 17-19). Bei dieser finanziellen Lage kann ohne Weiteres festgehalten werden, dass der Beschuldigte sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. 1.3.2 Wurde die amtliche Verteidigung angeordnet, weil die beschuldigte Person im Falle einer notwendigen Verteidigung selbst keine Wahlverteidigung bestellte, obwohl sie finanziell dazu in der Lage gewesen wäre, und erlauben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine sofortige Rückerstattung der Kosten der notwendigen Verteidigung, kann die Rückerstattung gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO bereits im Endentscheid (und damit ausserhalb des Mechanismus von Art. 135 Abs. 4 StPO) verfügt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.5.1; BSK StPO-RUCKSTUHL, 3. Aufl. 2023, N 23 zu Art. 135 StGB). 1.3.3 Vorliegend wurde die amtliche Verteidigung gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 130 lit. b StPO angeordnet (vgl. Urk. 10401003), mithin weil der Beschuldigte bei Vorliegen einer notwendigen Verteidigung selbst keine Wahlverteidigung bestellte, und nicht weil er finanziell nicht dazu in der Lage gewesen wäre. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind wie dargelegt gut und erlauben dem Beschuldigten eine sofortige Rückzahlung der Kosten seiner amtlichen Verteidigung. In teilweiser Abweichung zur vorinstanzlichen Kostenregelung sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. 2. Berufungsverfahren

E. 1.4

Bei beiden Tatbeständen (Art. 164 und 165 StGB) ist die Konkureröffnung sodann eine objektive Strafbarkeitsbedingung, ohne deren Vorliegen der jeweilige Tatbestand nicht erfüllt ist. 2. Anwendung auf den konkreten Fall (Anlageziffern 1.2.1 und 1.2.2)

E. 1.5

Das Bundesgericht hat sich wiederholt zur Tragweite der Teilnahmerechte nach nationalem Recht und dem konventionsrechtlichen Konfrontationsanspruch geäussert. Diese sind nicht deckungsgleich und zu unterscheiden (zum Ganzen BGE 150 IV 345 E. 1.6, Urteil des Bundesgerichts 6B_1067/2023 vom 2. April 2025 E. 3.1 m.w.H.): Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Der

in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 148 I 295 E. 2.1 m.w.H.). Der Konfrontationsanspruch kann namentlich aktuell werden, wenn ein Gericht auf Aussagen abstellen will, die ein Belastungszeuge im Sinn von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ausschliesslich gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden tätigte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts erstreckt sich der Konfrontationsanspruch sodann auch auf die Einvernahme von Auskunftspersonen. Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage

- 32 - sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1). Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich die einvernommene Person in Anwesenheit der beschuldigten Person (nochmals) zur Sache äussert. Beschränkt sich die Einvernahme im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen, wird es dem Beschuldigten verunmöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine (Auskunfts-) Person in einer späteren Konfrontationseinvernahme von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

E. 1.6

K._____ wurde am 16. Juli (Urk. 50802001 ff.) und am 15. August 2012 (Urk. 50802009 ff.) polizeilich befragt, dabei machte er jeweils Aussagen zur Sache. Anlässlich der mehr als zehn Jahre später stattfindenden Befragung vom 18. Januar 2023 (Urk. 50802024 ff.), an welcher der Verteidiger des Beschuldigten teilnahm, antwortete K._____ mehrheitlich mit "Das weiss ich nicht." bzw. "Das weiss ich nicht mehr." (Urk. 50802024 ff.). Es wurden ihm seine früheren Aussagen vorgehalten, worauf er nicht weiter einging. Dass er – wie die Staatsanwaltschaft geltend macht (Urk. 56 S. 4 f.) – gewisse ihn selbst betreffende Fragen beantwortete, genügt nicht. Zu den den Beschuldigten belastenden früheren Aussagen hat er sich konsequent nicht geäußert (Frage/Antwort 25-30, 44-56, 69, 72-74 und 78). Demnach wiederholte K._____ die für den Beschuldigten belastenden Aussagen nicht in dessen bzw. seines Vertreters Gegenwart und äusserte sich auch nicht anderweitig substantiell zu den Vorwürfen. Der Konfrontationsanspruch war damit zwar formal, nicht aber in der Sache gewahrt, denn eine wirksame Konfrontation hätte vorausgesetzt, dass sich K._____ auf die Befragung einlässt und sich erneut zur Sache äussert. Auch die von der Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer erwähnten Bundesgerichtsentscheide (Urk. 78 S. 6) vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. So wird etwa im dort zitierten Entscheid 6B_696/2021 vom 1. November 2021 – einhergehend mit dem hiervor Gesagten – erwähnt, dass im dortigen Fall der fragliche Zeuge anlässlich der Hauptverhandlung "nochmals über das Kerngeschehen berichtet" habe (E. 4.3.3.). Dies ist im vorliegenden Fall an der Konfrontationseinvernahme von K._____ gerade nicht geschehen. Somit wurde der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten verletzt.

- 33 -

E. 1.7

AO. _____ von der AL. _____ AG wurde hingegen nur einmal polizeilich ein- vernommen, nämlich am 5. Dezember 2012 (Urk. 50802019 f.). Ein sachlicher Grund für den Verzicht auf Durchführung einer weiteren Einvernahme mit Teilnahme und Konfrontation des Beschuldigten ist nicht ersichtlich. Der Anklagesachverhalt zum Nachteil der AL. _____ AG stützt sich einzig auf die Aussagen von K. _____ und AO. _____. Umso wichtiger wäre es gewesen, wenn Letzterer seine belastenden Aussagen nochmals in Anwesenheit des Beschuldigten hätte äussern müssen. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 56 S. 5; Urk. 78 S. 8) ist auch nicht von einem stillschweigenden Verzicht des Beschuldigten auf das Konfrontationsrecht auszugehen. Das Recht auf Konfrontation kann noch im zweitinstanzlichen Verfahren geltend gemacht werden (BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, 3. Aufl. 2023, N 20 zu Art. 147 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Antrag auf Befragung der fraglichen Zeugen spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens des Berufungsverfahrens (ausser dieses habe nur Übertretungen zum Gegenstand, Art. 398 Abs. 4 StPO) zu stellen. Erst danach ist andernfalls vom Verzicht auf Ausübung des Konfrontationsrechts auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1110/2023 Urteil vom 23. Mai 2024 E. 3.4.4 mit zahlreichen Verweisen). Anzumerken ist, dass die Durchführung einer korrekten Untersuchung primär Aufgabe des Staates ist. Würde man jedoch der Auffassung der Staatsanwaltschaft folgen (Urk. 56 S. 5 f.; Urk. 78 S. 8), könnte sie (und hernach das Gericht) bis zu einer Intervention der Verteidigung (wenn denn der Beschuldigte vertreten ist) einen zentralen Pfeiler des Strafprozesses wie das Teilnahme- und Konfrontationsrecht einer Partei nach Belieben einfach ignorieren. Die Verteidigung stünde dann vor der absurden Wahl, entgegen den Interessen der eigenen Klientenschaft (und damit entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht nach Art. 128 StPO und entgegen ihrer Sorgfaltspflicht nach Art. 12 lit. a BGFA; vgl. auch BGE 138 IV 161 E. 2.5.4) die Verwertbarkeit einer belastenden Aussage zu veranlassen oder aber hinzunehmen, dass die betreffende belastende Aussage ohnehin verwertet werden würde. Die Folge wäre nebst der Untergrabung von Teilnahmerechten faktisch eine Delegation der Verfahrensleitung an die Verteidigung zulasten des eigenen Mandanten.

- 34 - Die Folgen einer nicht korrekten Verfahrensführung hätte der passive Beschuldigte zu tragen (der sich aber in seiner etwaigen Passivität auf den "nemo-tenetur"- Grundsatz berufen kann) und nicht die Strafjustiz. Ergänzend ist an den Normzweck der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO zu erinnern. Teilnahmerechte sind kein Selbstzweck. Die Parteien erhalten die Gelegenheit, die Beweiserhebung zu beeinflussen. Ausserdem erhalten sie die Gelegenheit, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in konträrdiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können (BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, 3. Aufl. 2023, N 3 f. zu Art. 147 StPO). Vielleicht verfügt die Partei über Wissen, das es ihr erlaubt, relevante Fragen zu stellen, die der Untersuchungsbehörde gar nicht in den Sinn kommen können. Mit anderen Worten dient die Konfrontation (u.a.) der Wahrheitsfindung, zu der der Staat von Amtes wegen auch ohne entsprechende Anträge verpflichtet ist (Art. 6 StPO). Der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten wurde auch mit Blick auf die belastenden Aussagen von AO. _____ verletzt. Dessen Aussagen sind gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar.

E. 1.8

Nach dem Gesagten liegen keine (verwertbaren) Beweismittel vor, die den Anklagevorwurf – weder den Haupt- noch den Eventualvorwurf – in den entscheidenden Punkten

bekräftigen würden. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen lässt sich der Anklagesachverhalt in Bezug auf den Betrug eventueller die Hehlerei gemäss Anklageziffer 1.6.1 nicht erstellen, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich freizusprechen ist. 2. Fahren ohne Berechtigung (Anklageziffer 1.6.2)

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Juni 2023 erhob die Staatsanwaltschaft III gegen den Beschuldigten beim Bezirksgericht Winterthur Anklage (Urk. 1). Der Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem Entscheid vom 5. April 2024 (Urk. 38 S. 5-9).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte erreicht im Berufungsverfahren einen zusätzlichen Freispruch sowie eine tiefere Strafe unter Gewährung des vollbedingten Vollzugs. Im Übrigen unterliegt er jedoch mit seinen auf Einstellung des Verfahrens bzw. vollumfänglichen Freispruch lautenden Haupt- und Eventualanträgen. Die Staatsanwaltschaft unterliegt – ausser hinsichtlich der soeben erörterten Auflage der Kosten der amtlichen Verteidigung – mit ihrer Anschlussberu-

- 76 - fung in sämtlichen Punkte (zusätzlicher Schuldspruch, Höhe der Strafe, Vollzug, Tätigkeitsverbot, höhere Ersatzforderung). Bei diesem Ausgang sind – nachdem dem weitgehend zu bestätigenden Schuldpunkt erhebliches Gewicht zukommt – die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu 3/5 aufzuerlegen und im Übrigen (2/5) auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 16. September 2025 für das obergerichtliche Verfahren bis zur Berufungsverhandlung einen Zeitaufwand von 12.6 Stunden geltend (Urk. 74). Dieser Aufwand erscheint als angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der effektiven Verhandlungszeit samt Urteileröffnung, Weg und Nachbesprechung ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit aufgerundet Fr. 5'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Aufgrund der wie dargelegten guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind diese Kosten auch im Berufungsverfahren – im Umfang von 3/5 – dem Beschuldigten direkt aufzuerlegen und im Übrigen (2/5) definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Der Beschuldigte hat den objektiven und subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft also auch hinsichtlich der G._____ GmbH erfüllt. Er ist somit in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 38 S. 33 f.) auch im Zusammenhang mit dieser Gesellschaft der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3. Allgemeines zum Tatbestand der Unterlassung der Buchführung

E. 2.5

Der Beschuldigte ist somit wegen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. E. Misswirtschaft, qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung sowie Unterlassung der Buchführung (G._____ GmbH, später H._____ GmbH) 1. Allgemeines zum Tatbestand der Misswirtschaft Es kann auch hier – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatbestand der Misswirtschaft im Zusammenhang mit der Q._____ GmbH verwiesen werden (Erw. IV. B. 1.1. f.), zumal es sich um den gleichen Tatvorwurf, einzig hinsichtlich einer anderen Gesellschaft handelt und dem Beschuldigten dieselben Verhaltensweisen zur Last gelegt werden.

- 48 - 2. Anwendung auf den konkreten Fall (Anklageziffer 1.5.1)

E. 2.6

Der Beschuldigte hat somit im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv tatbestandsmässig gehandelt. Er ist entsprechend in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 38 S. 19-21 und S. 24-26) für die Anklagesachverhalte 1.2.1 und 1.2.2 (gemäss Anklage Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung) der Misswirtschaft schuldig zu sprechen. 3. Allgemeines zum Tatbestand des Pfändungsbetrugs Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, macht sich, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, des Pfändungsbetrugs nach Art. 163 Ziff. 1 StGB schuldig. Tatobjekt von Art. 163 Ziff. 1 StGB sind sämtliche Vermögenswerte des Schuldners (Sachen, Rechte, Forderungen), soweit sie Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden können. Art. 163 StGB ist ein Gefährdungsdelikt und setzt nicht voraus, dass Gläubiger zu Verlust kommen (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2021 Urteil vom 16. Juli 2021 E. 2.1 m.H.). 4. Anwendung auf den konkreten Fall (Anklageziffer 1.2.3)

E. 3

Das eingangs wiedergegebene Urteil vom 5. April 2024 wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet (Urk. 30; Prot. I S. 58 f.). Am 8. April 2024 meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 32). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 28. Mai 2024 (Urk. 34 = 38 und 35/1) reichte der Beschuldigte dem Obergericht gleichentags fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 39).

E. 3.1

Verschulden / Asperationsprinzip

E. 3.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt

dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei

- 56 - ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 3.1.3

Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

E. 3.2

Wahl der Strafart

E. 3.2.1

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1.2). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre

- 57 - präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt

werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach neuerer Rechtsprechung darf in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB immerhin dann eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2 m.w.H.).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz erachtete vorliegend für sämtliche Konkurs- und Vermögensdelikte aufgrund deren Vielzahl und Schwere sowie vor dem Hintergrund spezialpräventiver Überlegungen einzig Freiheitsstrafen als in Frage kommend. Bezüglich des Vergehens gegen das SVG erachtete sie hingegen eine Geldstrafe aus präventiver Sicht als zweck- und verhältnismässig (vgl. Urk. 38 S. 67 f.).

E. 3.2.3

Diesen Überlegungen ist zuzustimmen, insbesondere auch angesichts der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz während laufender Strafuntersuchung. Es ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte von der Ausfällung einer Geldstrafe in genügendem Masse von der Begehung neuerlicher Konkurs- und Vermögensdelikte abschrecken liesse. Dementsprechend sind in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB für sämtliche Konkurs- und Vermö-

- 58 - gensdelikte Freiheitsstrafen statt einer Geldstrafe festzulegen. Hinsichtlich des in einem gänzlich anderen Deliktsfeld angesiedelten Verstosses gegen das SVG erscheint mit der Vorinstanz demgegenüber eine Geldstrafe als Sanktion als ausreichend.

E. 3.3

Geldstrafe Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das strafrechtlich relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Vom Bruttoeinkommen ist dabei bereits in Abzug gebracht worden, was dem Täter wirtschaftlich nicht zusteht oder gesetzlich geschuldet ist (BGE 134 IV 60 E. 6.1.).

E. 3.4

Massgebliche Strafrahmen

E. 3.4.1

Vorliegend weisen mehrere Delikte denselben Strafraumen auf. Der ordentliche Strafraumen der Misswirtschaft nach Art. 165 StGB beträgt (wie auch für Betrug gemäss Art. 146 StGB und Pfändungsbetrug gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB) Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Vorliegend liegen aufgrund der Tat- und Deliktsmehrheit grundsätzlich strafschärfende Umstände vor. Diese Umstände erscheinen zusammen allerdings nicht als derart aussergewöhnlich, dass sich ein Verlassen des ordentlichen Strafraumens nach oben rechtfertigen liesse, weshalb sie innerhalb des ordentlichen Strafraumens im Rahmen der Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe zu berücksichtigen sind.

E. 3.4.2

Der ordentliche Strafraumen der Unterlassung der Buchführung beträgt gemäss Art. 166 StGB Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und für das Fahren ohne Berechtigung im Sinne des Überlassens eines Motorfahrzeugs gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

- 59 -

E. 3.4.3

Von den Delikten, die mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind und einen Strafraumen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe aufweisen, wiegt die Misswirtschaft betreffend die Q._____ GmbH (Anklagesachverhalt 1.2.1) am schwersten, weshalb diese den Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet.

E. 3.5

Strafzumessung im engeren Sinne/Vorgehen Nachfolgend wird in einem ersten Schritt zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Dabei ist vorweg das Verschulden für den Vorwurf der Misswirtschaft mit der Q._____ GmbH, das verschuldensmässig am stärksten ins Gewicht fallende Delikt, zu würdigen. Im Anschluss ist das Verschulden für die weiteren Vorwürfe des vorliegenden Verfahrens einzeln zu prüfen und hinsichtlich jener Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind, die Ein-satzstrafe für das schwerste Delikt in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente). 4. Tatkomponente

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 16. Juli 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Sodann wurde der Beschuldigte aufgefordert, Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 45). Die Privatklägerin 4 beantragte mit Eingabe vom 19. Juli 2024 ein Nichteintreten auf die Berufung und verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 49). Die Privatklägerin 3 verzichtete mit Eingabe vom 24. Juli 2024 explizit auf eine Anschlussberufung (Urk. 51); die Privatklägerinnen 1 und 2 liessen sich nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 6. August 2024 fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 56). Mit Präsidialverfügung vom 7. August 2024

wurde der C. _____ AG [Bank] untersagt, die fälligen Hypothekarzinsen in der Höhe von Fr. 2'715.– dem gesperrten

- 8 - Konto des Beschuldigten zu belasten (Urk. 52). Mit Präsidialverfügung vom 26. August 2024 wurde der Antrag der Privatklägerin 4 auf Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten abgewiesen sowie den Parteien die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 14. Mai 2025 wurde der C. _____ AG [Bank] erneut untersagt, die fälligen Hypothekarzinsen in der Höhe von Fr. 1'102.05 dem gesperrten Konto des Beschuldigten zu belasten (Urk. 66).

E. 4.1

Misswirtschaft mit der Q. _____ GmbH

E. 4.1.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte trotz bereits bestehender finanzieller Schieflage und zahlreicher Beteiligungen der Q. _____ GmbH während rund eines Jahres für private Zwecke mehrfach namhafte Vermögenswerte von über Fr. 100'000.– entnahm, welche damit den Gesellschaftsgläubigern entzogen wurden und was für die spätestens im März 2010 eingetretene Zahlungsunfähigkeit mitursächlich war. Statt die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wirtschaftete er jedoch selbst nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bis zur Firmenübertragung am 8. Oktober 2010 und damit nochmals während mehr als einem halben Jahr wie bisher weiter, obwohl seine Gesellschaft längst nicht mehr in der Lage war, die laufenden Verbindlichkeiten zu decken, womit sich die Vermögenslage weiter verschlimmerte. Selbst im Oktober 2010, als sich bereits rund eine halbe Million Franken an unbezahlten, teils bereits betriebenen Gläubigerforderun-

- 60 - gen angesammelt hatten, ergriff er keine Massnahmen, sondern übertrug die Gesellschaft stattdessen an den Firmenbestatter K. _____, was schlussendlich in einem Totalverlust dieser Gläubiger in besagter Höhe resultierte. Sowohl die Deliktsdauer als auch der Deliktsbetrag ist mithin beträchtlich. Das objektive Tatverschulden ist als keinesfalls mehr leicht zu betrachten.

E. 4.1.2

In subjektiver Hinsicht relativiert das (nur) eventualvorsätzliche Vorgehen das Tatverschulden geringfügig. Es bleibt bei einem keinesfalls mehr leichten Verschulden, was in Relation zum weiten Strafrahmen in einer Einsatzstrafe von 18 Monate Freiheitsstrafe resultiert.

E. 4.2

Pfändungsbetrug mit der Q. _____ GmbH

E. 4.2.1

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich um eine Einzelhandlung in Form einer einmaligen Falschangabe gegenüber dem Beteiligungsbeamten handelte. Allerdings verschwieg der Beschuldigte dabei durchaus namhafte Einkünfte in der Höhe von nicht weniger als Fr. 120'000.–, welche den Gläubigern nicht mehr zur Verfügung standen, was letztlich in Verlustscheinen in der Höhe von über Fr. 80'000.– resultierte.

E. 4.2.2

In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz zu erwähnen, was sich allerdings strafzumessungsneutral auswirkt. Das Tatverschulden ist als insgesamt noch leicht zu beurteilen, wofür isoliert betrachtet eine Strafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe angemessen wäre. Angesichts eines gewissen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs mit der Misswirtschaft des schwersten Delikts ist die Einsatzstrafe um 4 Monate auf 22 Monate Freiheitsstrafe zu asperieren.

E. 4.3

Misswirtschaft mit der M._____ GmbH

E. 4.3.1

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit der zahlungsunfähigen M._____ GmbH während mehr als 5 Monaten weiterwirtschaftete, statt die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, obwohl seine Gesellschaft längst nicht mehr in der Lage war, die laufenden Verbindlichkeiten zu decken, womit sich die Vermögenslage weiter verschlimmerte und zu weiteren unbezahlten Forderungen sowie einer Welle von zusätzlichen Betreibungen führte. Selbst im Dezember

- 61 - 2010, als sich bereits mehr als Fr. 186'000.– an unbezahlten, teils bereits betriebenen Gläubigerforderungen angesammelt hatten, ergriff er keine Massnahmen, sondern übertrug die Gesellschaft stattdessen wiederum an den Firmenbestatter K._____, was schlussendlich in einem Totalverlust dieser Gläubiger in genannter Höhe resultierte. Auch hier erweist sich der wirtschaftliche Schaden als beträchtlich, im Vergleich zur Misswirtschaft mit der Q._____ GmbH aber als kleiner und der Deliktszeitraum als kürzer. Zudem entnahm der Beschuldigte der Gesellschaft keine Vermögenswerte für private Zwecke.

E. 4.3.2

In subjektiver Hinsicht wirkt sich der Eventualvorsatz leicht verschuldensmindernd aus. Insgesamt erscheint das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht. Bei isolierter Betrachtung erschiene somit eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten gerechtfertigt. Das Delikt ist sachlich und zeitlich ähnlich gelagert wie das schwerste Delikt, weshalb die Einsatzstrafe um 4 Monate auf 26 Monate Freiheitsstrafe zu asperieren ist.

E. 4.4

Betrug mit der F._____ GmbH

E. 4.4.1

In objektiver Hinsicht ist für die Tatschwere vorwiegend der Deliktsbetrag relevant, der mit über Fr. 50'000.– stattlich ausfällt. Nachdem für den Betrug jedoch nur ein einfacher Versicherungsantrag im Namen der F._____ GmbH ohne weitere besonderen täuschenden Machenschaften notwendig war, ist insofern jedoch von einer begrenzten kriminellen Energie auszugehen. Es sind betrügerische Handlungen mit deutlich höheren Deliktsbeträgen und deutlich aufwändigeren betrügerischen Machenschaften denkbar, die ebenfalls vom Tatbestand und dessen Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe erfasst würden.

E. 4.4.2

Auf der subjektiven Seite ist einzig der direkte Vorsatz zu erwähnen, welcher sich jedoch neutral auswirkt. Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektiven

Tatkomponenten nicht relativiert.

E. 4.4.3

Insgesamt erscheint das Verschulden des Beschuldigten in Relation zum relativ weiten Strafraum von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe als doch noch leicht. Isoliert betrachtet wäre für den Betrug eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten ange-

- 62 - messen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe des schwersten Delikts um 5 Monate auf 31 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 4.5

Misswirtschaft mit der G._____ GmbH/H._____ GmbH

E. 4.5.1

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte statt die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen mit der zahlungsunfähigen G._____ GmbH (später H._____ GmbH) ab Anfang August 2018 während rund eines Jahres weiterwirtschaftete und so zusätzliche Betriebsaufwände und Schulden entstanden, obwohl auch bereits die begründete Besorgnis einer Überschuldung bestand bzw. die Gesellschaft längst überschuldet war, womit sich die Vermögenslage weiter verschlimmerte. Stattdessen übertrug er die Gesellschaft im Februar 2019 an den Firmenbestatter I._____, blieb aber bis kurz vor dem Konkurs Mitte November 2019 weiterhin faktisches Organ der Gesellschaft. Im Zeitpunkt des Konkurses hatten sich die Schulden so auf rund Fr. 440'000.– summiert, wobei es in Folge der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven für sämtliche Gläubiger zu einem Totalverlust kam. Auch hier erweist sich der wirtschaftliche Schaden mithin als beträchtlich, wenngleich etwas tiefer und vom Deliktszeitraum her etwas kürzer als bei der Misswirtschaft mit der Q._____ GmbH. Zudem erfolgten keine Privatbezüge des Beschuldigten.

E. 4.5.2

In subjektiver Hinsicht ist leicht zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er eventualvorsätzlich handelte. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten gerade noch leicht. Als Einsatzstrafe ist somit bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten gerechtfertigt. Nachdem das Delikt und das Vorgehen praktisch gleich gelagert ist wie die vorherigen Taten hinsichtlich Q._____ GmbH und M._____ GmbH ist die Einsatzstrafe für diese Tat um 5 Monate auf 36 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 63 -

E. 4.6

Unterlassung der Buchführung mit der G._____ GmbH/H._____ GmbH

E. 4.6.1

In objektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten zu Gute zu halten, dass er die Buchführung nicht ganz unterlassen hat. Indessen erfolgte sie mit Blick auf die Jahresrechnung 2017 erheblich verspätet. Zudem erweist sich die Buchungskosmetik in der Jahresrechnung 2018 als erheblich, führte sie doch zu einer grossen Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem ersichtlichen Vermögensstand.

E. 4.6.2

In subjektiver Hinsicht ist leicht zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er eventualvorsätzlich handelte. Insgesamt wiegt das Verschulden leicht, weshalb bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten gerechtfertigt erscheint. Die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt ist um 1 Monat auf 37 Monate zu erhöhen.

E. 4.7

Überlassen eines Motorfahrzeugs In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte Betriebsleiter einer Transportfirma war und er dem Fahrer keinen gewöhnlichen Personenwagen, sondern einen Sattelschlepper inklusive Anhänger überliess. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass er fahrlässig handelte, wodurch das objektive Tatverschulden deutlich relativiert wird. Sein Verschulden wiegt insgesamt sehr leicht, weshalb als Sanktion eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen angemessen erscheint.

E. 4.8

Fazit bezüglich Tatkomponente Unter Berücksichtigung der jeweiligen objektiven und subjektiven Tatkomponenten ergibt sich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 37 Monaten. Für das Strassenverkehrsdelikt, das mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu sanktionieren ist, ist entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk 78 S. 15) keine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden (vgl. Urk. 71 S. 2) auszufällen, dies nachdem der Strafbefehl am 12. Juni 2025 und damit nach dem erstinstanzlichen Urteil im hiesigen Strafverfahren (5. April 2024) erging.

- 64 - 5. Täterkomponenten und weitere strafe erhöhende/-mindernde Komponenten

E. 5

Am 25. Oktober 2024 wurden die Parteien auf den 19. September 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 59). Am 2. Juli 2025 wurde den Parteien die Änderung der Gerichtsbesetzung mitgeteilt (Urk. 69).

E. 5.1

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit schaffen, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen zu entschärfen. Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll auch mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Insoweit, also im Bereich der leichteren Kriminalität, verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung (BGE 134 IV 1 E. 4.5; 134 IV 60 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Eine Verbindungsbusse kann ferner in Betracht kommen, wenn trotz Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse ein spürbarer Denkkzettel verpasst werden soll. Die Strafkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der

- 68 - bedingten Freiheit- oder Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die bedingte Hauptstrafe und die damit verbundene Busse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1 m.w.H.).

E. 5.2

Eine Schnittstellenproblematik besteht vorliegend nicht. Und auch vor dem Hintergrund des sehr leichten Verschuldens im Zusammenhang mit dem Überlassen eines Motorfahrzeugs und der insgesamt wie dargelegt noch günstigen Legalprognose ist nicht erkennbar, dass eine Verbindungsbusse über den bereits erheblich abschreckenden Effekt der zur Bewährung aufgeschobenen Freiheitsstrafe hinaus noch einen zusätzlichen spezialpräventiven Zweck hätte. Eine Verbindungsbusse erscheint als nicht notwendig und es ist entsprechend davon abzusehen.

VIII. Tätigkeitsverbot 1. Die Vorinstanz sah von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass dem Beschuldigten eine günstige Legalprognose zu stellen sei. Unter dem Aspekt der Geeignetheit sei alsdann zu berücksichtigen, dass das Verbot, sich als Organ einer juristischen Person ins Handelsregister eintragen zu lassen, durch die Einsetzung eines Strohmannes leicht umgangen werden könne. Beziehe man alsdann die Wirkung der teilbedingt ausgesprochenen Strafe mit ein, erweise sich die Anordnung eines Tätigkeitsverbots als nicht verhältnismässig (Urk. 38 S. 81 f.).

2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung eines vierjährigen Tätigkeitsverbots. Dem Beschuldigten sei zu verbieten, sich als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen oder als solches Organ in irgendeiner Art beruflich tätig zu sein. Die in Bezug auf den teilbedingten Vollzug angenommene gesetzliche Vermutung und Prognosestellung könne so nicht auf das Tätigkeitsverbot übertragen werden. Es bestehe ohne Tätigkeitsverbot die konkrete Gefahr weiteren Missbrauchs einer gesellschaftlichen Organstellung für die Begehung weiterer Straftaten, konkret Misswirtschaften, durch den Beschuldigten. Die Einsetzung eines Strohmannes sei sodann nicht so leicht, wie die Vorinstanz dies anzunehmen scheint. Die Anordnung eines vierjährigen Tätigkeitsverbots sei unter Berücksichtigung der Schwere, Dauer und Häufigkeit der Pflichtverletzungen ohne Weiteres verhältnismässig (Urk. 56 S. 9 f.; Urk. 78 S. 15 f.).

3. Die Verteidigung beantragt das Absehen von einem Tätigkeitsverbot (Urk. 77 S. 1).

4. Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für 6 Monate bis zu 5 Jahren ganz oder teilweise verbieten (Art. 67 Abs. 1 StGB). Das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB umfasst insbesondere auch Tätigkeiten, welche der Täter als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft ausübt (Art. 67a Abs. 2 StGB). Die Anordnung der Massnahme bedarf grundsätzlich der Gefahr weiteren Missbrauchs zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen. Beim Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 1 StGB hat das Gericht zu prüfen, ob der Täter auch nach der Verurteilung zur Hauptstrafe die Ausübung seines Berufs als Basis zur Begehung weiterer Straftaten benützen wird. Dabei genügt nicht jede Gefahr: Das Gericht hat zu prüfen, ob die Massnahme angesichts der Gefahr notwendig, geeignet und verhältnismässig ist. Es kommt also auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere künftiger Rechtsverletzungen an (BSK StGB-HAGENSTEIN, 4. Aufl. 2019, N 59 ff. zu Art. 67 StGB).

5. Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen Verfehlungen bezüglich mehrfacher Misswirtschaft in seiner beruflichen Position als Gesellschafter und Geschäftsführer diverser Gesellschaften verübt, wobei er dafür isoliert betrachtet zumindest hinsichtlich der Q._____ GmbH, M._____ GmbH und G._____ GmbH (später H._____ GmbH) je mit Freiheitsstrafen von über 6 Monaten bestraft worden wäre, sodass die objektiven Voraussetzungen für die

Aussprechung eines Tätigkeitsverbotes gegeben sind. Dem Beschuldigten kann eine gewisse Bereitschaft zum Missbrauch seiner Funktion als Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft zwecks Begehung von (Konkurs-)Delikten nicht abgesprochen werden. Der Be-

- 70 - schuldigte ist aber nicht vorbestraft. Er ist seit rund 25 Jahren selbständig erwerbstätig und aktuell Geschäftsführer und einziges Verwaltungsratsmitglied der P._____ AG, welche im Transport sowie in der Reparatur und Lackiererei tätig ist und über mehrere Angestellte verfügt. Die Firma laufe gut und sie hätten genug Aufträge (Prot. I S. 16 f.; Prot. II S. 11 f., 23). Dem Beschuldigten sollte nach der Strafuntersuchung und spätestens durch den Schuldspruch klar geworden sein, dass mit der Organstellung in einer Gesellschaft auch unübertragbare und unentziehbare Pflichten einhergehen, dessen Nichteinhaltung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach der Verurteilung die Ausübung seines Berufs als Basis zur Begehung weiterer Straftaten benützen wird. Dies auch vor dem Hintergrund seiner Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach er regelmässig mit seinem Buchhalter in Kontakt sei über die finanzielle Lage der Gesellschaft orientiert sei (Prot. II S. 23 f.). Gestützt darauf ist nicht von einer konkreten Gefahr und einer erforderlichen ungünstigen Prognose für die Begehung weiterer Straftaten durch den Beschuldigten in Organstellung auszugehen. Die Anordnung eines Tätigkeitsverbots erscheint vorliegend als nicht verhältnismässig, weshalb davon abzusehen ist. IX.

Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin 4 (B._____ AG) machte ursprünglich Schadenersatz in der Höhe von Fr. 35'014.80 zzgl. Zins von 5 % seit 21.07.2012 geltend (Urk. 70503013). Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 15. Mai 2023 beantragte sie Schadenersatz in der Höhe von Fr. 86'679.80 für den Versicherungsschutz und die Versicherungsleistungen, eventualiter in der Höhe der per Betreibungsbegehren eingeforderten Fr. 37'067.30 (Urk. 70503015). An diesem Begehren hielt sie vor Vorinstanz fest (Urk. 7). 2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass vorliegend unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten unklar sei, ob ein Versicherungsvertrag zustande gekommen sei oder nicht. Die Berechnung der Höhe des von der Privatklägerin 4 entstandenen Vermögensschadens sei davon abhängig. Da unklar sei, auf welchem Standpunkt

- 71 - sich die Privatklägerin 4 stelle, erweise sich die Zivilklage als ungenügend begründet, weshalb sie auf den Zivilweg zu verweisen sei (Urk. 38 S. 82 f.). 3. Die Verteidigung beantragte die Abweisung allfälliger Zivilforderungen, soweit darauf einzutreten sei, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 77 S. 2, 13). Über die eigentlichen Anträge hinaus wurden keine substantiierten Ausführungen zu dem Zivilbegehren der Privatklägerin 4 oder den Erwägungen der Vorinstanz gemacht. 4. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zivilklage wird unter anderem dann auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Der Beschuldigte ist des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 4 schuldig zu sprechen und daher grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Umstände, die von Vornherein für eine Abweisung der Zivilklage sprechen, sind – entgegen dem Hauptantrag der Verteidigung – keine ersichtlich. Da nur der Beschuldigte Berufung bezüglich der Zivilansprüche erhob, käme auch eine Gutheissung (allenfalls dem Grundsatz nach) aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht in Frage. Es hat entsprechend bei der vorinstanzlich angeordneten

Verweisung auf den Zivilweg zu bleiben. X. Ersatzforderung 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, im Zusammenhang mit den Privatbezügen des Beschuldigten von der Q._____ GmbH widerrechtlich erlangte Vermögensvorteile Fr. 108'793.73 zu bezahlen. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Erhöhung des Betrags der Ersatzforderung um Fr. 7'352.50 (persönliche Bereicherung des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Betrug zum Nachteil der AL._____ AG), da der Beschuldigte auch wegen Betrugs, eventualiter Hehlerei, zu verurteilen sei (Urk. 56 S. 10 unten; Urk. 78 S. 17). Die Verteidigung fordert die vollumfängliche Einstellung des Verfahrens, eventualiter wie dargelegt einen Freispruch sowohl von den Vorwürfen betref-

- 72 - fend die Q._____ GmbH als auch den Vorwurf des Betrugs betreffend AL._____ AG (Urk. 77 S. 1 ff.) 2. Da der Beschuldigte auch vor zweiter Instanz vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB bzw. der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 1.6.1) freigesprochen wird, entspricht die Höhe der widerrechtlich erlangten Vermögensvorteile des Beschuldigten den entnommenen Privatbezügen bei der Q._____ GmbH in der Höhe von Fr. 108'793.73, hinsichtlich welcher der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Misswirtschaft zu bestätigen ist. Die Voraussetzungen der Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB sind einhergehend mit der Vorinstanz vorliegend erfüllt. Nachdem die Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind, ist der Beschuldigte zu einer entsprechenden Ersatzforderung gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB zu verpflichten. Auch anhand der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. vorne Erw. VI. 5.1) sind weiterhin keine Gründe ersichtlich, die ein Verzicht auf eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 Abs. 2 StGB rechtfertigen würden. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 84-86). 3. Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, widerrechtlich erlangte Vermögensvorteile Fr. 108'793.73 zu bezahlen. XI. Beschlagnahmen 1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 25. April 2023 wurde das Stockwerkeigentum des Beschuldigten an der D._____ -strasse 2 in E._____, Grundstück Nr. 3, E-Grid 4 zur Sicherstellung der hohen Verfahrenskosten und Ersatzforderungen mit Beschlagnahme belegt (Urk. 80301001 ff.). Sodann wurde gestützt auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ebenfalls vom 25. April 2023 (Urk. 80302001 ff.) das Konto Nr. 1 lautend auf A._____ bei der C._____ AG [Bank] zur Sicherstellung der hohen Verfahrenskosten und Ersatzforderung gesperrt (Urk. 80302011 f.). Am 31. März 2025 betrug der Kontostand gemäss Angaben der C._____ AG [Bank] Fr. 8'676.91 (Urk. 62).

- 73 - 2. Die Vorinstanz erachtete die Konto- und Grundbuchsperrung unter Würdigung der gesamten Umstände als verhältnismässig. Die Vermögenswerte auf dem gesperrten Bankkonto seien zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden und die Bank entsprechend anzuweisen. Auf eine direkte Verwertung des im Eigentum des Beschuldigten stehenden Stockwerkeigentumsanteils in E._____ zur Deckung der Verfahrenskosten wurde verzichtet. Die angeordnete Grundbuchsperrung wurde hingegen zwecks Sicherung der Verfahrenskosten sowie der Ersatzforderung aufrechterhalten (Urk. 38 S. 88-93). 3. Die Staatsanwaltschaft beantragt diesbezüglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 78 S. 2). Die Verteidigung fordert gestützt auf ihre Haupt- und Eventualanträge (Einstellung, eventualiter vollumfänglicher Freispruch) die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte (Urk. 77 S. 1 ff., 12). 4. Die Vorinstanz hat sich eingehend und korrekt

mit den rechtlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme sowie den hier konkret vorliegenden Verhältnissen auseinandergesetzt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 88-93). Das beschlagnahmte Guthaben samt allfälliger Erträge auf dem genannten Konto bei der C._____ AG [Bank] ist entsprechend zur Deckung der dem Beschuldigten auferlegten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu verwenden und die Kontosperrung nach Überweisung des Guthabens an die Bezirksgerichtskasse aufzuheben. Die Grundbuchsperre auf dem Stockwerkeigentumsanteil an der Wohnung in E._____ ist zwecks Sicherung der dem Beschuldigten auferlegten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der Ersatzforderung aufrechtzuerhalten. XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 5.3

Verletzung des Beschleunigungsgebots Wie bereits ausgeführt (vorstehend Erw. II. 3.) ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Rahmen der Strafzumessung im Sinne einer Strafminderung zu würdigen. Die insgesamt ausserordentlich lange Verfahrensdauer von 11 ½ Jahren, die zweifellos eine psychische Belastung für den Beschuldigten darstellte, ist dem Beschuldigten daher mit einer Strafreduktion von 16 Monaten auf die Freiheitsstrafe und von 20 Tagessätzen auf die Geldstrafe anzurechnen.

E. 5.4

Tagessatzhöhe der Geldstrafe Die Vorinstanz setzte die Tageshöhe gestützt auf die guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – in Übereinstimmung mit dem damaligen Antrag der Staatsanwaltschaft – auf Fr. 160.– fest. An der Berufungsverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft – in Anlehnung an den von der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden im Strafbefehl vom 12. Juni 2025 festgesetzten Tagessatz – einen solchen von Fr. 190.– (Urk. 78 S. 15). Diesem Antrag ist nicht zu folgen. Der vorinstanzlich festgesetzte Tagessatz von Fr. 160.– erscheint angesichts der hier vor dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, welche sich auch seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht wesentlich verändert haben, als angemessen. Es kann entsprechend zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die diesbezüglichen Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 38 S. 79 f.). 6. Gesamtwürdigung In Würdigung sämtlicher dargelegter Strafzumessungsgründe erscheinen eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten und eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 160.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Sodann befand sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren einen Tag in Haft (Urk. 80101003), welcher ihm im Sinne von Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen ist.

- 66 - VII. Vollzug 1. Im angefochtenen Urteil sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten und teilbedingten Strafvollzugs korrekt dargelegt (Urk. 38 S. 80). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. Die objektiven Voraussetzungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB (für die Geldstrafe und Freiheitsstrafe) und Art. 43 StGB (für die Freiheitsstrafe) sind vorliegend erfüllt. 2. Die Vorinstanz erachtete es – ausgehend von 30 Monaten Freiheitsstrafe, bei welcher der vollbedingte Vollzug bereits in objektiver Hinsicht nicht mehr in Frage kam – in Anbetracht der Gesamtumstände als angemessen, die Freiheitsstrafe im Umfang des gesetzlichen Minimums von 6 Monaten zu vollziehen und im

Umfang von 24 Monaten aufzuschieben sowie die Geldstrafe bedingt auszufallen. Dies weil ein Grossteil der Delikte in zeitlicher Hinsicht weit zurück liege und der Beschuldigte heute in geordneten persönlichen Verhältnissen lebe (Urk. 38 S. 80 f.). 3. Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren – ausgehend von der von ihr beantragten Strafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe – den teilweisen Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 18 Monaten. Sie macht geltend, der Beschuldigte habe während 11 Jahren wiederholt, systematisch und mit hoher krimineller Energie und auch noch während laufender Strafuntersuchung delinquent. Die Stossrichtung und Folgen seiner Delikte würden seine Geringschätzung gegenüber dem Schweizer Staat bzw. eine ausgesprochene Rechtsfeindlichkeit veranschaulichen. Er habe sich an den Erträgen seiner konkursreifen Gesellschaften bereichert, während er gleichzeitig enorme Schuldenberge habe auflaufen lassen und der Schweizer Volkswirtschaft einen Schaden von rund Fr. 1 Mio. verursacht habe (Urk. 56 S. 7 f.; Urk. 78 S. 12 ff.). 4. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren als nicht vorbestraft gilt. Eine günstige Legalprognose wird mithin vermutet. Diese ist zwar dadurch getrübt, dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung delinquent, mit Blick auf die Misswirtschaft mit der G._____ GmbH gar einschlägig. Der Beschuldigte zeigt zwar keine Reue und Einsicht bezüglich seiner Taten und deren Folgen, er ist aber familiär und beruflich in der Ge-

- 67 - sellschaft gut integriert. Insgesamt vermag dies mithin noch keine Schlechtprognose zu begründen bzw. die Vermutung der günstigen Prognose nicht umzustossen. Daran vermag auch die neuerliche Delinquenz im September 2024 wegen Nichtabgabe von Kontrollschildern gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden nichts zu ändern, ist diese doch nicht einschlägig und klar im Bagatellbereich anzusiedeln (20 Tagessätze Geldstrafe, vgl. Urk. 71 S. 2). Schliesslich ist auch der spezialpräventive Effekt des drohenden (erstmaligen) Vollzugs einer längeren Freiheitsstrafe im Falle der Nichtbewährung nicht zu unterschätzen. Unter Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint es gerechtfertigt, dem Beschuldigten den vollständig bedingten Vollzug zu gewähren, und zwar sowohl für die Freiheits- als auch für die Geldstrafe. Den verbleibenden Bedenken ist durch Ansetzung einer längeren Probezeit von 4 Jahren Rechnung zu tragen. 5. Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei zur bedingten Geldstrafe für das Überlassen eines Motorfahrzeugs eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB in der Höhe von Fr. 1'600.– auszusprechen (Urk. 56 S. 9; Urk. 78 S. 15).

E. 6

Indem der Beschuldigte mit diesem Vorgehen erreichen wollte, dass mit diesem über die F._____ GmbH laufenden Flottenversicherungsvertrag Fahrzeuge versichert wurden, ohne dass deren tatsächlichen Nutzer für den Versicherungsschutz etwas hätten bezahlen müssen, handelte er in der Absicht, jenen, die vom Versicherungsschutz profitierten, einen Vermögensvorteil in der Höhe der nicht bezahlten Versicherungsprämien zu verschaffen.

E. 7

Insoweit erweist sich der innere und äussere Anklagesachverhalt somit als erstellt. E Anklagevorwurf betreffend G._____ GmbH (später H._____ GmbH) 1. Allgemeines

E. 9

Januar 2019 E. 3.4; BGE 132 III 564 E. 5.1; 127 IV 110 E. 5a). Begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht immer, wenn die Jahresbilanz oder eine Zwischenbilanz zu

Fortführungswerten eine Überschuldung ausweist. Aber auch an- dauernde Verlustausweise in den Zwischenabschlüssen, ausserordentliche Ereig- nisse während des Geschäftsjahres, welche zu einem grösseren Abschreibungs- oder Rückstellungsbedarf führen sowie Liquiditätsschwierigkeiten können Anlass zu einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung geben. Anlass, eine begrün- dete Überschuldung anzunehmen, kann auch bestehen, falls die Fortführung der Unternehmung nicht mehr gewährleistet ist, womit eine Bilanzierung zu Fortfüh- rungswerten nicht mehr gerechtfertigt ist und eine Umstellung auf Veräusserungs- werte erforderlich wird. Ebenfalls kann Illiquidität eine Besorgnis einer Überschul- dung begründen (SUNARIC, Kurzkommentar Obligationenrecht, Basel 2014, N 10 zu Art. 725 OR m.w.H.). Festzuhalten ist zudem, dass nicht jede Nachlässigkeit, die sich ex post als Fehlentscheidung herausstellt, von diesem Tatbestand erfasst ist, vielmehr bedarf es der Verletzung einer elementaren Sorgfaltspflicht, eines krassen wirtschaftlichen Fehlverhaltens (BGE 144 IV 54). Im Weiteren kommen als pflicht- widrige Handlungen auch die leichtsinnige Gewährung von Krediten oder das Ver- schleudern von Vermögen im Sinne von sog. Bankrotthandlungen in Betracht. In der Regel wird der Tatbestand aber durch ein allgemein pflichtwidriges Globalver- halten begründet, welches krass gegen die Sorgfaltspflichten verstösst. Der Tatbestand kann von einem für die juristische Person handelnden Organ im Sinne von Art. 29 lit. a StGB begangen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3.4.2).

E. 10

Schuljahr schloss er die Berufslehre zum Heizungsmonteur ab, machte später eine Ausbildung zum Schweissfachmann und arbeitete danach etwa zwei bis drei Jahre als Gruppenleiter bei der AQ.____ AG. Im Jahr 1999/2000 machte er sich selbständig, wobei er zunächst im Bereich Rohrleitungsbau und Schweisstechnik tätig war und im Jahr 2006 in die Transportbranche wechselte. Im Jahr 2007 absol- vierte er die Lastwagenprüfung (Kategorie C). Aktuell ist er Inhaber, Geschäftsfüh- rer und einziges Mitglied des Verwaltungsrates der P.____ AG, wobei er monatlich aktuell Fr. 6'270.– netto verdient. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat drei Kin- der im Alter von drei, acht und zehn Jahren. Er besitzt eine 5 ½-Zimmerwohnung in E.____, welche er für Fr. 3'300.– vermietet und für die er monatlich rund Fr. 600.– Hypothekarzinsen bezahlt, sowie eine 4 ½-Zimmerwohnung in AR.____, Bosnien-Herzegowina. Seine Frau wohnt mit den Kindern in AS.____ und verdient Fr. 3'000.– netto, er selbst wohnt bei seinem Bruder (Urk. 60102001 ff.; Prot. I S.

E. 14

ff., Urk. 50, Prot. II S. 11 ff.). Insgesamt sind der Lebensgeschichte und dem Werdegang des Beschuldigten keine für die Strafzumessung relevanten Umstände zu entnehmen, weshalb die persönlichen Verhältnisse als strafzumessungsneutral zu beurteilen sind. Der Beschuldigte blieb im Vorverfahren und anlässlich der Hauptverhandlung nicht geständig, was ihm entgegen der Ansicht der Staatsan- waltschaft (Urk. 26 S. 38) nicht entgegenzuhalten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.